Anlage 3
zu § 30 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Ablieferungsbescheinigung

nach § 30 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1950 zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen
(GBl. S. 727)

für.....
(Name des Ablieferungspflichtigen)

in.....
(Wohnort)

Name des Schlächters (nur bei Hausschlachtungen): .....

Haut- oder Fell-Nr.	Bezeichnung des tierischen Rohstoffes	Stüde	kg	Konservierungsart	Sorte	Je kg oder Stück DM	Gesamtwert DM

..... I..... den ..... 195. .....
(Ort) **(Datum)**

....
(Unterschrift des Ablieferers) **(Unterschrift und Stempel des Erfassers)**

Diese Ablieferungsbescheinigung wird vom Erfasser oder Sammler in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Das erste Stück erhält der Ablieferer des Rohstoffes, das zweite Stück wird der Abrechnung nach Formblatt 31 bzw. 32a beigefügt, das dritte Stück verbleibt beim Erfasser oder Sammler.

Herausgegeben von der Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik. — Verlag: Deutscher Zentralverlag GmbH, Berlin 0 17. Michaelkirchstraße 17 — Fernsprecher: 67 64 11 Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheint nach Bedarf. — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 5,00 DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelnummern, je Seite 0,05 DM, sind vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen. — Druck: Vorwärts-Druckerei, Bln.-Treptow, Am Treptower Park 28—30.